

Informationsvorlage

| | | | |
|-------------------|---|---------------------|-----------------|
| Fachbereich: | FB Z3 Finanzen | Datum: | 18.11.2014 |
| Berichtersteller: | Frau Kathrin Reißenweber Herr Jürgen Alt | AZ: | Z32 |
| | | Vorlage Nr.: | 186/2014 |

| Beratungsfolge | Termin | Behandlung |
|----------------|------------|------------|
| Bauausschuss | 26.11.2014 | öffentlich |

Zustand der Brücken in der Baulast des Landkreises Coburg; Sofortmaßnahmen wegen fehlender Tragfähigkeit

I. Sachverhalt

In der Baulast des Landkreises Coburg befinden sich derzeit 79 Bauwerke, davon 69 Brücken. Die meisten dieser Brücken wurden weit vor der deutschen Einheit auf Grundlage der damaligen Fahrzeuggewichte und Verkehrsbelastungen gebaut. Durch die Grenzöffnung rückte der Landkreis Coburg von einer Randlage in Europa ins Zentrum Deutschlands. Durch den sprunghaft angestiegenen Verkehr auf den Kreisstraßen stieg auch die Belastung der Brücken.

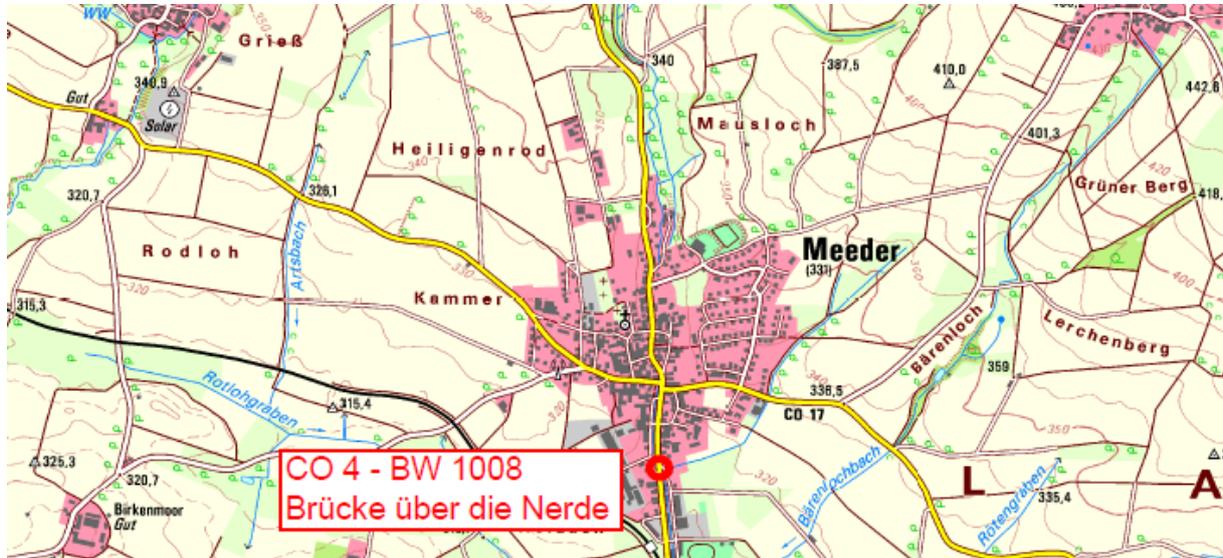
Die Brücken des Landkreises unterliegen der ständigen Überwachung nach DIN 1076. Alle sechs Jahre wird eine Hauptuntersuchung durchgeführt, für die das Landratsamt fachkundige Ingenieurbüros einsetzt. Dabei wird der Zustand erfasst und die Brücken bekommen eine Zustandsnote von 1 bis 4. Diese Note ergibt sich in Folge von drei Einzelbewertungen für Standsicherheit, Verkehrssicherheit und Dauerhaftigkeit. Dabei zeugt Note 1,0 von einem sehr guten Zustand, Note 2,0 bescheinigt einen guten Zustand und Note 3,0 deutet auf dringenden Sanierungsbedarf, bzw. mittelfristigen Ersatzneubau hin. Die Note 4,0 bedeutet, das Bauwerk ist abbruchreif und muss zeitnah neu gebaut werden.

Nach der Hauptuntersuchung findet im Abstand von drei Jahren eine einfache Bauwerksuntersuchung statt, die von Mitarbeitern des Fachbereiches Tiefbau durchgeführt wird. Darüber hinaus finden jährlich Sichtprüfungen der Bauwerke durch die Streckenwartung (früher Stramot) und den Straßenmeister statt. Bei ungewöhnlichen Ereignissen, wie zum Beispiel Hochwasser oder Verkehrsunfällen im Brückenbereich in erfolgt eine besondere Überprüfung des Bauwerks.

Brücken für den üblichen Straßenverkehr müssen eine Belastung von 60 Tonnen aufnehmen können. Dies entspricht der Brückenklasse 60/30. Das bedeutet, dass alle Fahrzeuge, die nach StVO zugelassen sind und auch die meisten Schwertransporte die Brücke überfahren können. Im Kreisstraßennetz müssen Brücken der Brückenklasse 30 t auch nicht beschildert werden, da auch hier alle zugelassenen Fahrzeuge die Brücke überqueren können. Daraus ergibt sich, dass Brücken mit einer Tragfähigkeit unter 30 Tonnen nicht dem Standard des deutschen Verkehrsnetzes entsprechen. Darauf muss der Verkehrsteilnehmer hingewiesen werden, da dieser die Tragfähigkeit einer Brücke nicht einschätzen kann.

Von den 69 Brücken im Landkreis haben fünf nicht diese vorgeschriebene Tragfähigkeit von 30 Tonnen. Es handelt sich dabei um folgende Bauwerke:

1. BW 1008
Kreisstraße CO 4;
Brücke über die Nerde in Meeder



Zustand:

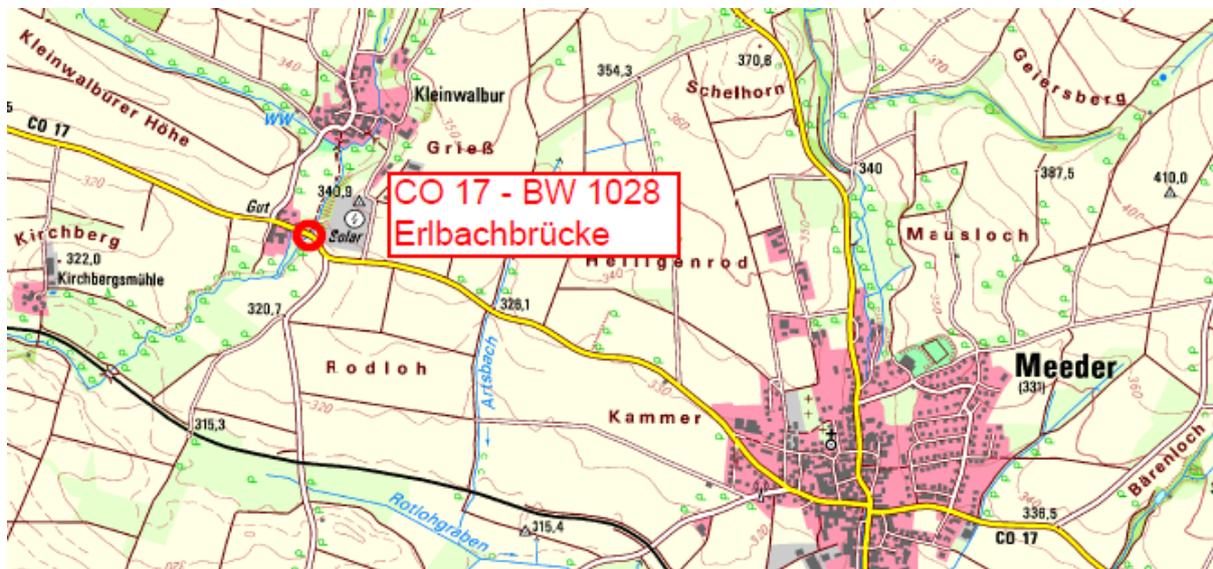
| | |
|--------------------------------------|--------------------------|
| Baujahr | 1954 |
| Fahrbahnbreite | 5,50 m |
| Tragfähigkeit | 24 Tonnen |
| umfangreiche Instandsetzungsarbeiten | 2003 |
| nach Überrechnung im Jahr 2006 | Aufstufung auf 30 Tonnen |
| letzte Hauptprüfung | 2013 |
| Zustandsnote | 3,3 |
| Standicherheit | 3 |
| Verkehrssicherheit | 1 |
| Dauerhaftigkeit | 3 |

Maßnahme:

Für Begutachtung mit Sanierungsvorschlag dieser am Rande der Lebensdauer stehenden Brücke sind für 2015 im Verwaltungshaushalt unter HHSt. 0.6500.5141 Mittel in Höhe von 3.000,- € eingeplant.

Es wird eine neue Nachberechnung der Tragfähigkeit erfolgen und bei einer Unterschreitung von 30 Tonnen das Bauwerk entsprechend beschildert.

2. BW 1028
Kreisstraße CO 17;
Erlbachbrücke bei Kleinwalbur



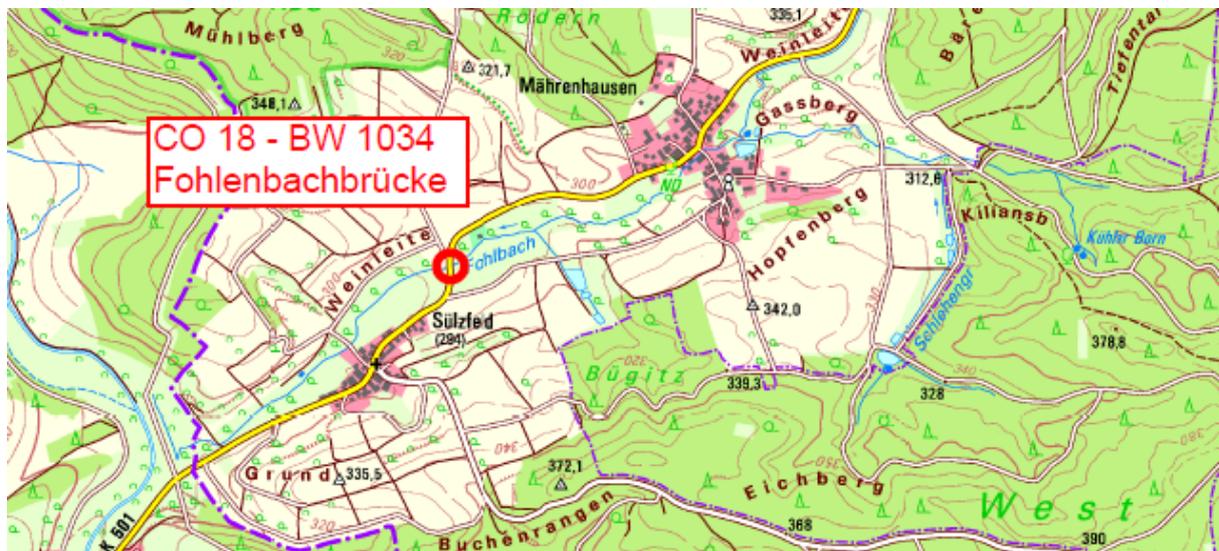
Zustand:

| | |
|--------------------------------|--|
| Baujahr | nicht bekannt |
| Fahrbahnbreite | 6,00 m |
| Tragfähigkeit | 12 Tonnen |
| nach Überrechnung im Jahr 2010 | Aufstufung auf 16 Tonnen und beschildert |
| letzte Hauptprüfung | 2012 |
| Zustandsnote | 2,9 |
| Standicherheit | 2 |
| Verkehrssicherheit | 2 |
| Dauerhaftigkeit | 3 |

Maßnahme:

Im Investitionsprogramm des Landkreises sind 320.000 € für einen Ersatzneubau in 2017 eingeplant. Die Planung erfolgt im Fachbereich Tiefbau.

3. BW 1034
Kreisstraße CO 18;
Fohlenbachbrücke bei Sülzfeld



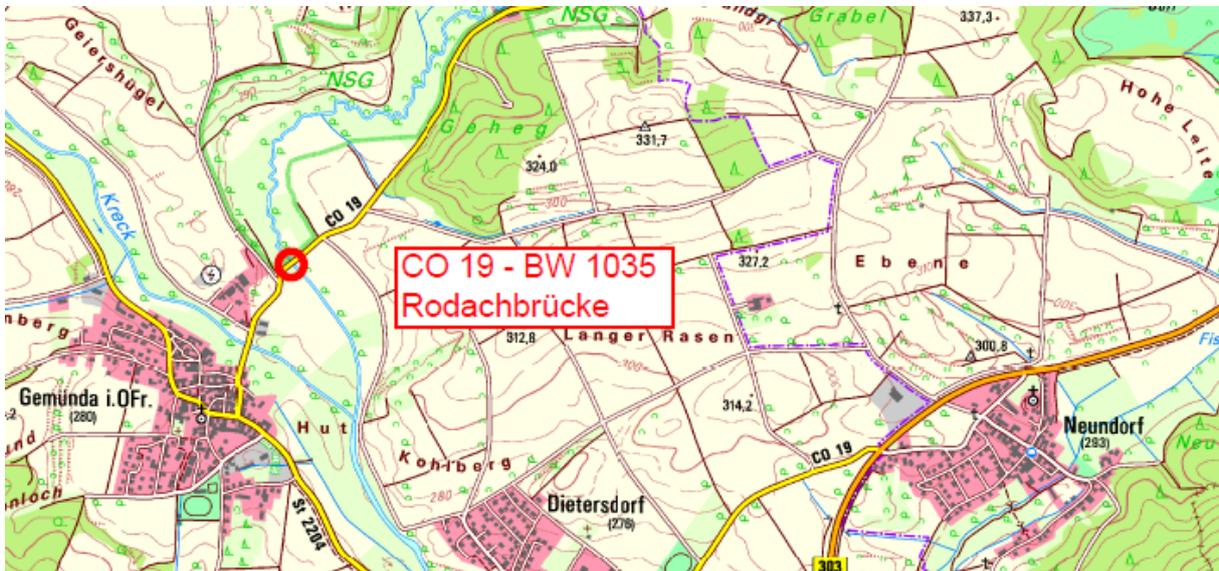
Zustand:

| | |
|---------------------|-----------|
| Baujahr | 1953 |
| Fahrbahnbreite | 5,50 m |
| Tragfähigkeit | 16 Tonnen |
| letzte Hauptprüfung | 2011 |
| Zustandsnote | 2,2 |
| Standssicherheit | 1 |
| Verkehrssicherheit | 2 |
| Dauerhaftigkeit | 2 |

Maßnahme:

Die Beschilderung des Bauwerkes für ein zulässiges Gesamtgewicht von 16 t wird zeitnah vollzogen.

4. BW 1035
Kreisstraße CO 19;
Rodachbrücke bei Gemünda



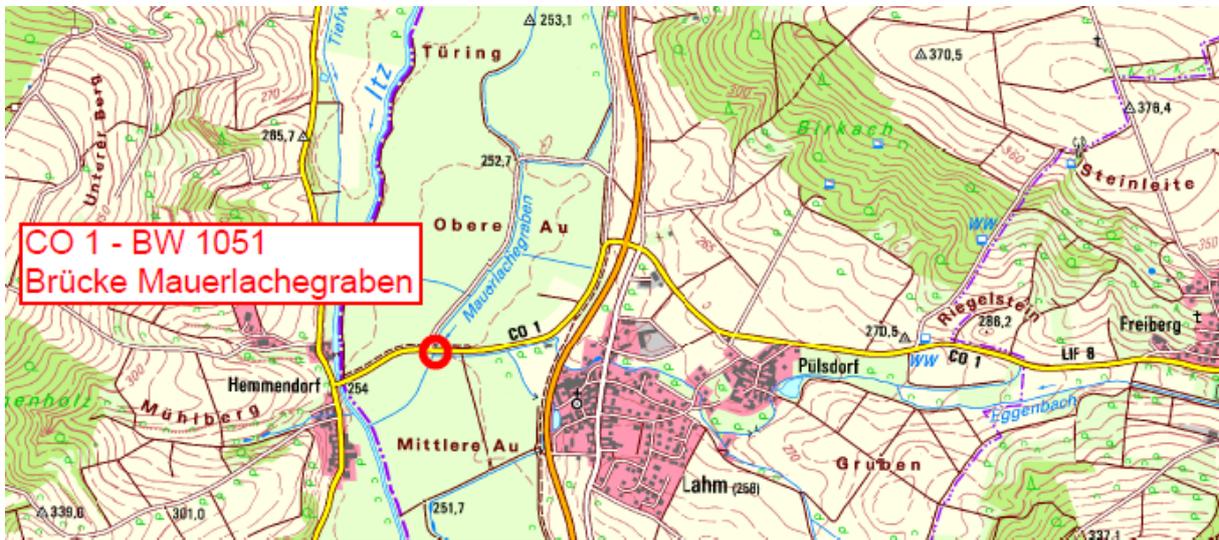
Zustand:

| | |
|---------------------|-----------|
| Baujahr | 1959 |
| Fahrbahnbreite | 4,50 m |
| Tragfähigkeit | 12 Tonnen |
| letzte Hauptprüfung | 2011 |
| Zustandsnote | 2,7 |
| Standicherheit | 2 |
| Verkehrssicherheit | 3 |
| Dauerhaftigkeit | 2 |

Maßnahme:

Die Beschilderung des Bauwerkes für ein zulässiges Gesamtgewicht von 12 t wird zeitnah vollzogen.

5. BW 1051
Kreisstraße CO 1;
Brücke über den Mauerlachegraben



Zustand:

| | |
|---------------------|---------------|
| Baujahr | nicht bekannt |
| Fahrbahnbreite | 6,00 m |
| Tragfähigkeit | 6 Tonnen |
| letzte Hauptprüfung | 2012 |
| Zustandsnote | 3,2 |
| Standicherheit | 3 |
| Verkehrssicherheit | 3 |
| Dauerhaftigkeit | 3 |

Maßnahme:

Das Bauwerk entspricht hinsichtlich Absturzsicherung für Fahrzeuge und Fußgänger nicht den Richtlinien. Im Gewölbe zeigen sich bereits Ringrisse, welche auf ein baldiges Versagen der Tragwirkung hinweisen. Für das Bauwerk ist dringend eine Totalsanierung oder ein Ersatzneubau erforderlich. Dafür sind im Investitionsplan zeitnah Haushaltsmittel in Höhe von 350.000 € einzuplanen.

Als Sofortmaßnahme ist die Beschilderung des Bauwerkes für ein zulässiges Gesamtgewicht von 6 t unverzüglich zu vollziehen.

II. Beschlussvorschlag

III. An FB Z3
mit der Bitte um Mitzeichnung.

IV. An FB 43
mit der Bitte um Mitzeichnung
.....

V. An GBL 4
mit der Bitte um Mitzeichnung.
.....

VI. An GB Z
mit der Bitte um Mitzeichnung.
.....

VII. WV bei Z32

VIII. Zum Akt/Vorgang

Landratsamt Coburg

Michael Busch
Landrat